

SJD / Motion Rechtspflegekommission vom 7. März 2012

Wahlverfahren der Kreisrichterinnen und Kreisrichter

Antrag der Regierung vom 3. April 2012

Gutheissung.

Begründung:

Die Rechtspflegekommission weist in ihrer Berichterstattung vom 7. März 2012 zu Recht darauf hin, dass das Wahlverfahren für Kreisrichterinnen und Kreisrichter zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann. Wenn nach Art. 20 des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1; abgekürzt GerG) nur die Präsidentin oder der Präsident in separater Wahl gewählt wird, daneben aber bei den weiteren Gerichtsmitgliedern nicht unterschieden wird, ob sie hauptamtlich bzw. fest angestellt sind – und damit auch die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 26 GerG erfüllen müssen –, oder ob sie lediglich nebenamtlich als Beisitzerinnen und Beisitzer (ohne besondere fachliche Voraussetzungen) tätig sein werden, so kann eine ausgewogene Bestellung der Kreisgerichte mit Berufs- und Laienrichterinnen und -richtern gemäss Stellenplan in Frage gestellt sein. Diese Problematik war zwar bereits beim Erlass des IV. Nachtrags zum Gerichtsgesetz (nGS 44-52) bekannt, als mit der Justizreform, in Abweichung vom Entwurf der Regierung, die Zahl der Präsidentinnen und Präsidenten pro Kreisgericht auf eins begrenzt wurde, bei den weiteren Gerichtsmitgliedern aber das Wahlverfahren nicht differenziert wurde. In Übereinstimmung mit der Rechtspflegekommission soll diese systematische Ungereimtheit bereinigt werden. Bei Ersatz- wie bei Gesamterneuerungswahlen sind damit inskünftig drei Richter kategorien zu unterscheiden: Präsidentin/Präsident; hauptamtliche Richterinnen/Richter; nebenamtliche Richterinnen/Richter.